



# Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 2/17

1. Bundesregierung will betriebliche Altersversorgung stärker fördern
2. Umwandlungen: Zur Steuerfreiheit von Verschmelzungen im Drittland
3. Steuerpflicht: Betriebsstätten sind nach nationalem Recht zu definieren
4. Bundesregierung sagt Briefkastenfirmen den Kampf an
5. Antrag auf Tarifbesteuerung bei verdeckter Gewinnausschüttung
6. Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung
7. Insolvenzverfahren: Zeitpunkt der Erfassung eines Sanierungsgewinns
8. Limited: Gewinnminderungen aus Darlehen sind nicht abzugsfähig
9. Bei Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter haftet der Geschäftsführer
10. Geburtstag: „Rustikale“ Feier im Betrieb ist absetzbar
11. Wann eine Abtretungserklärung als Rechnungs Korrektur anzuerkennen ist

STEUERTERMINE

## 1. Bundesregierung will betriebliche Altersversorgung stärker fördern

Ende 2016 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur **Förderung der betrieblichen Altersversorgung** auf den Weg gebracht, mit dem sie auf den demographischen Wandel reagieren will. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend **ab 2018** greifen sollen:

### 1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten soll es künftig möglich sein, auf

der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.

- Die einschlägigen Tarifverträge sollen auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten können.

### 2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- Sowohl in der Grundsicherung im Alter als auch bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsofferfürsorge sollen freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei

bleiben. Dies soll Geringverdienern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglichen.

- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten sollen in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein.

### 3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 € auf 165 € steigen. Das sind zwar nur 11 € im Jahr, aber die können Sie sich als Versicherter beim Riester-Vertrag sparen, ohne die maximale Förderung bzw. den höchsten Steuerabzug zu gefährden.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, soll ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Der Förderbetrag soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag soll auf 8 % angehoben werden.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Sommer 2017 werden wir Sie noch einmal ausführlich über die Inhalte des Gesetzes und die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, informieren.

## 2. Umwandlungen: Zur Steuerfreiheit von Verschmelzungen im Drittland

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung nehmen Fallgestaltungen zu, in denen es zu grenzüberschreitenden Beteiligungs- oder gar Konzernstrukturen kommt. Oftmals haben inländische Gesellschaften Tochtergesellschaften im Ausland - und umgekehrt. Eine weitere Folge der Globalisierung ist, dass sich Beteiligungsstrukturen ändern, um so der Veränderung von Märkten Rechnung zu tragen.

Bei reinen Inlandssachverhalten sorgt das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) dafür, dass bei der Umstrukturierung von Konzernen (Umwandlungen) keine Ertragsteuern anfallen. Bei **grenzüberschreitenden Sachverhalten** gilt dieses Gesetz jedoch grundsätzlich nicht. Nur in ganz bestimmten Fallkonstellationen erklärt die Finanzverwaltung das UmwStG für anwendbar. Die mit Umwandlung beschäftigten Steuerberater haben sich daher gefreut, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) den **Anwendungsbereich des UmwStG** kürzlich **ausgeweitet** hat.

Diese Ausweitung betrifft die Situation, in der ein **inländisches Mutterunternehmen zwei Tochtergesellschaften**

hat, die ihren Sitz jeweils **in einem Drittstaat** haben. Bislang waren bei dem Mutterunternehmen nur dann stille Reserven (in den Anteilen) nicht zu versteuern, wenn die übertragende Tochtergesellschaft zumindest beschränkt steuerpflichtig war (weil sie z.B. eine inländische Betriebsstätte hatte). Fortan ist dieses Merkmal nicht mehr erforderlich. Die Verschmelzung in dem Drittland kann also **vollständig steuerfrei** erfolgen, ohne dass eine der Tochtergesellschaften eine inländische Betriebsstätte innehat.

**Hinweis:** Leider hat das BMF nur Verschmelzungen bestätigt. Andere Umwandlungsarten - wie zum Beispiel Spaltungen - sind nach wie vor nicht begünstigt.

## 3. Steuerpflicht: Betriebsstätten sind nach nationalem Recht zu definieren

Kapitalgesellschaften sind in Deutschland grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben. Gerade bei nach ausländischem Recht gegründeten Kapitalgesellschaften führt dies oft zu Problemen.

In einem jüngst vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall agierte der Vorstand einer polnischen Kapitalgesellschaft (Sp.z.o.o.) ausschließlich von Deutschland aus. Er warb in Polen Mitarbeiter an, die nur in Deutschland Dienstleistungen erbrachten. Weiterhin akquirierte er in Deutschland Kunden und nahm Aufträge für die Gesellschaft an. Er verwaltete sämtliche Belange der Gesellschaft von hier aus und veranlasste hier auch die Bezahlung der Mitarbeiter. Dass dadurch der Ort der Geschäftsleitung in Deutschland lag, wollte der Vorstand allerdings nicht gelten lassen. Die Gesellschaft verfüge hier nicht über eine feste Geschäftseinrichtung, was nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) maßgeblich sei.

Sowohl die Betriebsprüfung als auch die Richter des FG wiesen den Vorstand darauf hin, dass der **Ort der Geschäftsleitung** - für die Frage der unbeschränkten Steuerpflicht - **allein nach deutschem Verständnis zu bestimmen** sei. Danach komme es darauf an, wo sich der **Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung** befinde, das heißt, von wo aus die maßgeblichen Entscheidungen über die Belange der Gesellschaft getroffen würden. Dieser Ort läge unzweifelhaft in Deutschland. Die Betriebsstättendefinition nach dem DBA Deutschland-Polen sei allein maßgeblich für die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zustehe.

**Hinweis:** Gegen diese Entscheidung ist die Revision zugelassen. Wir beobachten das Verfahren für Sie.

## 4. Bundesregierung sagt Briefkastenfirmen den Kampf an

Die Veröffentlichung der „Panama Papers“ im April 2016 löste eine rege Diskussion über die Steuerumgehung mittels - meist im Ausland angesiedelter - **Domizilgesellschaften** (Briefkastenfirmen) aus. Dabei handelt es sich

um Unternehmen, die in den jeweiligen Sitzstaaten formal errichtet werden und rein rechtlich zwar existieren, in diesen Staaten jedoch keine wirtschaftliche Aktivität entfalten.

Um Rückschlüsse auf den wahren Inhaber zu verhindern, werden die Firmen teils von nur zum Schein tätigen Personen oder Gremien geleitet und durch rechtliche Konstruktionen stark verschachtelt. Die eigentlichen unternehmerischen Entscheidungen werden von nach außen unsichtbaren Dritten getroffen. Diese Domicilgesellschaften dienen meist der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten und letztlich auch der Steuerumgehung.

Ende 2016 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur **Bekämpfung dieser Steuerumgehung verbessern** soll. Er sieht folgende Maßnahmen vor:

- Bestehende **Anzeigepflichten** über den Erwerb bestimmter Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sollen vereinheitlicht und erweitert werden. So sollen **Steuerpflichtige** künftig auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (außerhalb der EU) beim Finanzamt anzeigen müssen, wenn sie diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Verstoßen sie gegen diese Anzeigepflicht, kann dies nicht nur mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden. Auch soll das Finanzamt länger Zeit haben, ihren Steuerbescheid zu ändern.
- **Finanzinstitute** sollen verpflichtet werden, von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaaten-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen dem Finanzamt mitzuteilen. Auch diese Pflichtverletzung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Das steuerliche **Bankgeheimnis** soll abgeschafft und sogenannte **Sammelaukuntftersuchen** sollen gesetzlich ermöglicht werden. Dabei wendet sich das Finanzamt beispielsweise an eine Bank und fragt nach den Namen von Kunden, die einen bestimmten steuerlichen Tatbestand erfüllen.
- Die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zum sogenannten **Kontenabruf** sollen erweitert werden, um ermitteln zu können, ob ein Steuerpflichtiger Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos bzw. Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung im Ausland ist.
- Kreditinstitute sollen im Rahmen der **Legitimationsprüfung** auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen.
- Der Katalog der Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung soll um die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu be-

herrschten Drittstaaten-Gesellschaften erweitert werden. Die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen soll sich von fünf auf zehn Jahre verlängern.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2017 abgeschlossen sein und die Maßnahmen sollen bereits nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Wir werden Sie dann noch einmal umfassend über die Änderungen informieren.

## 5. Antrag auf Tarifbesteuerung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Einnahmen aus Kapitalvermögen, wie zum Beispiel Dividenden oder Zinsen, unterliegen grundsätzlich der sogenannten Abgeltungsteuer. Diese Einnahmen werden im Wege des Steuereinbehalts durch den die Einnahmen Auszahlenden (Bank, Kapitalgesellschaft, Fonds etc.) in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer besteuert. Das wiederum bedeutet, dass die Einnahmen nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung deklariert und daher ebenso wenig mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden müssen.

Eine Besteuerung mit 25 % klingt verlockend - allerdings ist damit auch der Nachteil verbunden, dass keine Werbungskosten, wie zum Beispiel Depot- oder Finanzierungskosten, geltend gemacht werden können. Bei Dividenden hat der Gesetzgeber daher unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen, diese **auf Antrag in die Steuererklärung einzubeziehen** und gemäß dem sogenannten Teileinkünfteverfahren zu 60 % dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen. Dieser Antrag ist zum Beispiel dann möglich und sinnvoll, wenn jemand zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung fremdfinanziert hat. Der Antrag ist pro Beteiligung und spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

Doch was gilt **bei verdeckten Gewinnausschüttungen**, die oft erst Jahre später durch die Betriebsprüfung entdeckt werden? Da die Steuererklärung schon lange abgegeben ist, scheint ein Antrag ausgeschlossen. Die Richter des Finanzgerichts München haben das jedoch anders gesehen und sind der Ansicht, dass der **Antrag** - jedenfalls bei verdeckten Gewinnausschüttungen - **noch bis zur Unanfechtbarkeit des wegen der verdeckten Gewinnausschüttung geänderten Einkommensteuerbescheides gestellt werden kann**.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Die Fragestellung wird also auch vom Bundesfinanzhof beleuchtet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## 6. Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung

Bekanntlich können Kosten eines privat genutzten Eigenheims steuerlich kaum geltend gemacht werden, während

ein Vermieter nahezu sämtliche Kosten - inklusive Gebäudeabschreibung - von der Steuer absetzen kann.

Diesen Umstand wollte sich ein Kläger zunutze machen, indem er das privat genutzte Einfamilienhaus von einer GmbH kaufen ließ, deren alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer er war. Er berücksichtigte auch, dass er - zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung - an seine GmbH Miete zahlen musste. Dabei legte er dem Mietvertrag eine Miete zugrunde, die sich aus dem Mietvertrag ableitete und damit regional marktüblich war.

Allerdings konnte die GmbH mit dieser Miete nicht die Kosten des Einfamilienhauses decken und erlitt einen Verlust. Der Betriebsprüfer erkannte die Verluste nicht an und setzte eine **verdeckte Gewinnausschüttung** an, indem er nicht nur die Miete als Einnahme erfasste, sondern die Kosten zugrunde legte und darauf einen Gewinnaufschlag anwandte.

Gegen diese Vorgehensweise wandte sich die GmbH und argumentierte, dass auch ein fremder Geschäftsführer sich auf das Geschäft eingelassen hätte; denn es liege zwar ein Vermietungsverlust vor - durch die Investition in das Gebäude sei jedoch mit einer künftigen Wertsteigerung zu rechnen, wodurch das Gebäude mit Gewinn verkauft werden könnte. Insgesamt würde also aus der Immobilie ein Gewinn entstehen.

Das ließen die Richter jedoch nicht gelten. Nach ihrer Auffassung **würde auch ein fremder Geschäftsführer darauf achten**, dass im laufenden Betrieb eines Geschäfts **ein Gewinn entstehe**. Zudem könne von (anzuerkennenden) Anlaufverlusten keine Rede sein, da diese nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn angemessen und erkennbar auf die Verlustsituation reagiert werde.

**Hinweis:** Dem Urteil ist zu entnehmen, dass der Betriebsprüfer im konkreten Fall eine sogenannte Kostenmiete zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 5 % als angemessen betrachtet hätte.

## 7. Insolvenzverfahren: Zeitpunkt der Erfassung eines Sanierungsgewinns

Sogenannte Planinsolvenzverfahren einer Kapitalgesellschaft führen in der Regel zu Schulderräumen in vollem oder fast vollständigem Umfang. Zwar ist die Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft damit beseitigt, allerdings entstehen aus dem Schulderräum der Gläubiger regelmäßige Sanierungsgewinne.

Für die Besteuerung solcher Sanierungsgewinne ist die Frage maßgeblich, in welchem Jahr sie erfasst werden. In der Regel ist eine frühzeitige Erfassung steuerlich vorteilhaft, da „auf dem Weg in die Insolvenz“ Verluste entstehen. Sanierungsgewinne können dann mit diesen Verlusten direkt verrechnet werden. In späteren Jahren unterliegen die Sanierungsgewinne möglicherweise entweder der vollen Besteuerung oder sind mit dem Verlustvortrag -

zum Beispiel durch die Mindestbesteuerung - nur beschränkt abzugsfähig.

Da beim Durchlaufen eines Planinsolvenzverfahrens jedoch zahlreiche formelle Hürden genommen werden müssen, ist manchmal nicht ganz eindeutig, **in welchem Jahr die Entschuldung endgültig stattfindet**.

Das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) sorgt dabei für einige Erhellung im Bilanzierungsdickicht. Im zugrundeliegenden Fall wurde das Insolvenzverfahren am 01.06.2010 eröffnet, der erstellte Insolvenzplan wurde am 16.12.2010 erörtert und von der Gläubigerversammlung angenommen. Die insolvente GmbH stimmte dem Insolvenzplan ebenfalls am 16.12.2010 zu. Auch das Amtsgericht bestätigte den Insolvenzplan am selben Tag. Am 19.01.2011 hob das zuständige Amtsgericht das Insolvenzverfahren auf und die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.02.2011 fortgesetzt. Während die GmbH die Erträge aus den (im Insolvenzplan festgelegten) Forderungsverzichten 2010 berücksichtigen wollte, verschob das Finanzamt die Erträge in das Jahr 2011 und zwar mit der Begründung, dass der Insolvenzplan erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 19.01.2011 rechtskräftig geworden sei.

Die Richter des FG sahen das jedoch anders: Gegen die Bestätigung des Insolvenzplans durch das Amtsgericht am 16.12.2010 stand den Gläubigern nur das Rechtsmittel einer **sofortigen Beschwerde** zu. Diese war allerdings innerhalb der einschlägigen **Frist von zwei Wochen**, die am 31.12.2010 - am Bilanzstichtag - ablief, nicht eingegangen. Also musste die Schuldnerin **nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen** und die Verbindlichkeit musste erfolgswirksam im Jahr 2010 aufgelöst werden.

**Hinweis:** In der Praxis sollte also darauf geachtet werden, dass der Insolvenzplan beschlossen und durch das Amtsgericht abgesegnet ist. Die sich anschließende Zweiwochenfrist muss vor dem Bilanzstichtag abgelaufen sein.

## 8. Limited: Gewinnminderungen aus Darlehen sind nicht abzugsfähig

Eine (Teilwert-)Abschreibung, die eine Kapitalgesellschaft auf die Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft vornimmt, wirkt sich schon seit 2001 nicht mehr steuerlich aus. Die Praxis reagierte auf diese Gesetzesänderung, indem die Mutterkapitalgesellschaften ihre Tochtergesellschaften nicht mehr mit Eigenkapital ausstatteten, sondern ihnen Fremdkapital in Form von Darlehen zur Verfügung stellten, denn Teilwertabschreibungen auf Darlehen durften steuerlich geltend gemacht werden.

Auf diese Praxis wiederum reagierte der Gesetzgeber (wie in einem „Katz- und Maus-Spiel“), indem er ab 2008 festlegte, dass auch Teilwertabschreibungen auf Darlehen zwischen Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen nicht abzugsfähig sind.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster gab eine AG ihrer Enkelgesellschaft - einer britischen Limited (Ltd.) - mehrere Darlehen und übernahm Garantien im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft der Ltd. Im Jahr 2008 fielen jedoch alle Darlehen aus und die AG wurde aus den Garantien in Anspruch genommen, da die Ltd. Insolvenz anmeldete. Konfrontiert mit dem neuen Gesetz, gemäß dem der Aufwand der AG von insgesamt 3,5 Mio. € nicht von der Steuer abzugsfähig sein sollte, konzentrierte sich die AG im Klageverfahren auf die gesetzlichen Ausnahmen vom Abzugsverbot und behauptete, dass auch ein fremder Dritter der Ltd. Darlehen gewährt hätte. Nach dieser Fremdüblichkeitsregelung wären die Darlehensausfälle und Inanspruchnahmen für Garantien steuerlich abzugsfähig. Die Richter widersprachen dieser Auffassung; nach ihrer Meinung hätte ein fremder Dritter gerade kein solches Darlehen gegeben, da die **Darlehen ohne Gewähr einer Sicherheit gewährt** worden waren. Und **für die Inanspruchnahme aus den Garantien** sei schon nach dem Gesetzeswortlaut **kein Fremdvergleichsnachweis möglich**.

**Hinweis:** Die Richter ließen die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zu. Es bleibt abzuwarten, ob die AG von ihrem Revisionsrecht Gebrauch macht und wenn ja, ob die BFH-Richter eine abweichende Meinung haben.

## 9. Bei Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter haftet der Geschäftsführer

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht: Diesen Grundsatz gab es schon im römischen Recht. Im deutschen Sprachraum wurde er zwar als Volkswisheit übernommen, im deutschen Strafrecht schützt Unwissenheit in den meisten Fällen aber doch vor einer Strafe. Wegen einer Steuerhinterziehung kann zum Beispiel nur derjenige verurteilt werden, der vorsätzlich gehandelt hat. Allerdings schützt Unwissenheit nicht davor, als **GmbH-Geschäftsführer wegen der Steuerhinterziehung seiner Mitarbeiter in Haftung genommen** zu werden. Dies zeigt eine Entscheidung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern.

In dem Verfahren hatte das Finanzamt einen alleinvertretungsberechtigten GmbH-Geschäftsführer in Haftung genommen. Seine Mitarbeiter waren wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung bzw. leichtfertiger Steuerverkürzung straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt worden. Obwohl der Geschäftsführer **keine Kenntnis von den Steuerstraftaten seiner Mitarbeiter** hatte, musste er die **Steuerschulden der GmbH bezahlen**. Die Richter warfen ihm eine Pflichtverletzung vor, weil er nicht dafür gesorgt hatte, dass die Steuern rechtzeitig und zutreffend festgesetzt wurden. Zwar muss ein Geschäftsführer nicht sämtliche steuerlichen Angelegenheiten seiner GmbH selbst erledigen. Bei mangelnder Sachkunde kann er sogar verpflichtet sein, die Erledigung anderen Personen zu übertragen. Allerdings muss er diejenigen Personen, denen er die Erledigung der steuerlichen Pflichten übertragen hat, laufend und sorgfältig überwachen. Dies hatte der Ge-

schäftsführer versäumt, so dass er für die Steuerschulden der GmbH haftete. Der Spruch müsste in diesem Fall also lauten: Unwissenheit schützt vor Haftung nicht.

**Hinweis:** „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bedeutet also nicht, dass die Beteiligten von einer Haftung völlig verschont bleiben. Gerade bei Steuerschulden besteht - insbesondere für den Geschäftsführer - ein erhebliches Haftungsrisiko.

## 10. Geburtstag: „Rustikale“ Feier im Betrieb ist absetzbar

Wenn Arbeitnehmer die Kosten für eine Geburtstagsfeier im beruflichen Kontext als Werbungskosten abrechnen, beißen sie bei Finanzämtern und Steuergerichten häufig auf Granit. Grünes Licht für einen Kostenabzug hat der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings im Fall eines Geschäftsführers einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft gegeben: Der Mann hatte anlässlich seines 60. Geburtstages sämtliche Mitarbeiter und „seinen“ Aufsichtsratsvorsitzenden an einem Freitagnachmittag in die Werkstatthalle des Betriebes eingeladen. Die Kosten der Feier von 35 € pro Person rechnete der Geschäftsführer später als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung ab.

Ob die Kosten einer Feier **privat** (= nicht abziehbar) **oder beruflich** (= abziehbar) **veranlasst** sind, muss nach dem Urteil anhand folgender Kriterien überprüft werden:

- **Anlass der Feier:** Von erheblichem Gewicht für die steuerliche Behandlung der Feierkosten ist der Anlass der Feier. Gleichwohl kann eine berufliche Veranlassung auch bei einem privaten Feieranlass wie einem Geburtstag gegeben sein, wenn andere Umstände der Feier hierfür sprechen.
- **Gastgeber und Ort der Veranstaltung:** Steuerlich relevant ist zudem, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.
- **Gäste:** Ein besonderes Augenmerk muss bei der Prüfung der Kostenveranlassung auf die Frage gelegt werden, nach welchen Kriterien die Gästeliste zusammengestellt worden ist. Werden Arbeitskollegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt dies den Schluss nahe, dass die Kosten für diese Gäste beruflich veranlasst und damit abziehbar sind. Werden hingegen nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen, spricht dies dafür, dass diese Personen aufgrund freundschaftlicher Kontakte eingeladen wurden, was wiederum eine private Veranlassung nahelegt.
- **Kosten der Feier:** Bei der steuerlichen Beurteilung einer Feier ist zudem zu prüfen, ob sich die Kosten im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegt haben.

Gemessen an diesen Kriterien war die Feier im Urteilsfall so gut wie ausschließlich beruflich veranlasst - und damit absetzbar. Zu dieser Einstufung trug bei, dass der Ge-

schäftsführer sämtliche Mitarbeiter eingeladen hatte und der Arbeitgeber in die Organisation der Veranstaltung eingebunden war. Auch die maßvollen Kosten von 35 € pro Teilnehmer, Veranstaltungsort und -zeit sowie die Billigung der Feier durch den Arbeitgeber sprachen nach Ansicht des BFH für einen beruflichen Bezug.

**Hinweis:** Ein weiteres Indiz für die berufliche Veranlassung der Firmenfeier war, dass der Geschäftsführer seinen Geburtstag zusätzlich im privaten Rahmen - und mit deutlich höheren Kosten - gefeiert hatte.

## 11. Wann eine Abtretungserklärung als Rechnungskorrektur anzuerkennen ist

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Umsatzsteuerbetrag offen ausgewiesen, als er nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) für diesen Umsatz schuldet, so schuldet er auch den ausgewiesenen Mehrbetrag.

**Hinweis:** Über diesen Grundsatz zum unrichtigen Steuerausweis will der Gesetzgeber eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens verhindern, die sich aus dem Recht zum Vorsteuerabzug durch den Leistungsempfänger ergeben kann.

Bei bestimmten Umsätzen (z.B. bei Bauleistungen) verlagert das UStG die Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Empfänger der Leistung; der leistende Unternehmer muss in diesem Fall in seiner Rech-

nung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. Weist der leistende Unternehmer in einer solchen Rechnung gleichwohl die Umsatzsteuer offen aus, schuldet er diese nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls aufgrund des Grundsatzes zum unrichtigen Steuerausweis. Er kann diese Steuerschuld aber nachträglich abwenden, indem er dem Leistungsempfänger eine **schriftlich berichtigte Rechnung** zukommen lässt. Die **Rückgabe der ursprünglichen Rechnung ist nicht erforderlich**, auch muss das Korrekturschreiben **keine zivilrechtlich richtige Rechnung** sein - es genügt, wenn nur der Steuerbetrag berichtigt wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine **wirksame Berichtigung** des Steuerbetrags **auch dann** vorliegt, wenn der leistende Unternehmer in einer Abtretungsanzeige an das Finanzamt eine **Abtretungserklärung** abgibt, die

- dem Leistungsempfänger zugeht,
- spezifisch und eindeutig auf eine oder mehrere ursprüngliche Rechnungen bezogen ist und
- deutlich macht, dass der leistende Unternehmer über seine Leistungen (statt wie bisher mit) ohne Umsatzsteuer abrechnen will.

**Hinweis:** Wenn Sie als Unternehmer einen unrichtigen Steuerausweis berichtigen wollen, sollten Sie vorab unseren steuerfachkundigen Rat einholen.

## STEUERTERMINE

April 2017	Mai 2017	Juni 2017
<b>10.04. (*13.04.)</b>	<b>10.05. (*15.05.)</b>	<b>12.06. (*15.06.)</b>
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	<b>15.05. (*18.05.)</b>	
	Gewerbsteuer Grundsteuer	
<b>26.04.</b>	<b>29.05.</b>	<b>28.06.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.